

In Begleitung von Kindern unter 14 Jahren:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

№ 097474



## Grenzübertrittsschein für den wiederholten Grenzübertritt

### Anmerkung.

Der Mißbrauch dieses Grenzübertrittsscheines wird gemäß § 24 a des Paßgesetzes in der Fassung der Paßgesetznovelle vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 125, bestraft und hat überdies den Entzug der Grenzübertrittsbewilligung zur Folge.

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsscheines ist berechtigt, bei nachgewiesener Notwendigkeit im Zielorte zu nächtigen, jedoch darf der Aufenthalt daselbst jeweils die Frist von 6 Tagen nicht überschreiten.

NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT

Declassified and Approved for Release  
by the Central Intelligence Agency  
Date: 2005

# Grenzübertrittsschein

Name: Otto BOLSCHWING

Beruf: Exportkaufmann

geboren am 15.10.09 in Schönbruck

ohne Staatsangeh., wohnhaft in Salzburg

Hellbrunnerstr. 5

ist zum

**wiederholten Grenzübertritt**  
Grenzzone Österreich Grenzzone Deutschland  
von Österreich nach Deutschland  
und zurück über alle zugelassenen  
Grenzübertrittsstellen  
innerhalb der Zeit vom 1.10.53 bis 30.9.54  
berechtigt.

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsscheines ist legitimiert  
durch den Identitätsausweis (Personalausweis für Staatenlose und  
Ausländer) Nr. 20577, ausgestellt am 23.10.47  
durch Bundes Pol. Dion Salzburg  
Ausstellungsort: Salzburg, am 1.10. 1953



**Bundspolizeidirektion Salzburg**  
Ausstellende Behörde:  
Abteilung III **Paßamt**

*[Handwritten Signature]*  
(Unterschrift)

Raum für die Vidierung durch die amerikanischen Dienststellen  
in Österreich:

.....  
.....  
.....

Raum für die Vidierung durch die amerikanischen Dienststellen  
in Bayern:

.....  
.....  
.....

Raum für die Vidierung durch die deutschen Sicherheitsbehörden:



**Bayer. Landesgrenzpolizeikommissariat**  
**Freilassing/Obb.**

*[Handwritten Signature: Wamminger]*